

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT 1 Büro der Bürgerschaft 10.4 Abt. Organisation und EDV	Nr.	VO/2020/3520 öffentlich
	Datum:	19.05.2020
	Verfasser:	Klewsaat, Juliane Helms, Christine
Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.06.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.06.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 angefügte Entgeltordnung zur Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar mit der dazugehörigen Anlage 1 zur Entgeltordnung.

Begründung:

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, zu deren Überlassung der Erzeuger oder Besitzer verpflichtet bzw. zu deren Verwertung er nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt (§ 17 Abs. 1 S. 1 KrWG) und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese durch den Erzeuger oder Besitzer nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden (§ 17 Abs. 1 S. 2 KrWG), werden von der Hansestadt Wismar für die auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar angefallenen Abfälle Abfallgebühren nach der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar erhoben.

Durch diese gesetzlichen Vorgaben ist die Hansestadt Wismar als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht zur Annahme aller in der Praxis anfallenden Abfälle verpflichtet, welche ihr angedient werden.

Da bei Verweigerung der Annahme solcher nicht annahmepflichtiger Abfälle die Gefahr besteht, dass diese nicht umweltgerecht entsorgt werden oder dass sich diese als illegale Ablagerungen später auf dem Stadtgebiet wiederfinden, werden solche Abfallarten auf dem Abfallwirtschaftshof angenommen.

Weiterhin werden auf dem Abfallwirtschaftshof Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, hier beispielsweise Abfälle aus Gewerbebetrieben, die auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar anfallen, sowie Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die nicht auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar anfallen, angenommen.

Mittlerweile wird ein nicht unerheblicher Teil an Abfall auf dem Abfallwirtschaftshof angeliefert, der zu eben diesen Abfällen zählt, für die keine Gebühren erhoben werden. Ohne eine entsprechende Regelung zur Entrichtung eines Entgeltes wäre die Hansestadt Wismar gezwungen, die Annahme dieser Abfälle abzulehnen und die Anlieferer auf andere Entsorgungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Bislang werden seitens des EVB im Rahmen der wirtschaftlichen Betriebsführung kalkulierte Entgelte für diese Sachverhalte erhoben, die vor Ort den Anlieferern als Aushang kommuniziert werden. Diese zum Abfallbetrieb gehörende Tätigkeit wurde bisher als von geringer wirtschaftlicher Bedeutung erachtet.

Nunmehr wird allerdings die Notwendigkeit einer einheitlichen durch die Bürgerschaft beschlossenen Entgeltordnung gesehen.

Weiterhin gelten bei der Erbringung von Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage die allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechtes auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit es sich um steuerbare und nicht um eine nach § 4 UStG steuerbefreite Leistung handelt.

Daher ist es auch im Hinblick auf die Umsetzung des § 2b UStG notwendig, eine klare Abgrenzung zwischen Gebühren und Entgelten zu schaffen.

Dies betrifft ebenfalls den bestehenden Containerdienst, welcher für abfallwirtschaftliche Dienstleistungen tätig ist. Weiterhin ist es notwendig, den Absatz des erzeugten Kompostes dauerhaft zu gewährleisten. Deshalb stehen den Bürgern weitere Produkte, die häufig im Zusammenhang mit Kompost erworben werden, zur Verfügung wie z.B. Rindenmulch oder Mutterboden.

In der beigefügten Kalkulationsübersicht (Anlage 2) ist die Zusammensetzung der jeweiligen Entgelte ersichtlich.

Um den Bürgerinnen und Bürgern, den Gewerbetreibenden der Hansestadt Wismar hinsichtlich ihres Verwertungsabfalles und den Bürgern des Umlandes die Möglichkeit zur Abfallentsorgung auf dem Abfallwirtschaftshof der Hansestadt Wismar weiterhin im jetzigen Umfang anbieten zu können, bittet die Verwaltung um Zustimmung zur vorliegenden Entgeltordnung und der zur Entgeltordnung gehörenden Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Entgeltordnung nebst Anlage 1 zur Entgeltordnung
Kalkulationsübersicht

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), sowie § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und § 6 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, zu deren Überlassung der Erzeuger oder Besitzer verpflichtet bzw. zu deren Verwertung er nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt (§ 17 Abs. 1 S. 1 KrWG) und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese durch den Erzeuger oder Besitzer nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden (§ 17 Abs. 1 S. 2 KrWG), werden von der Hansestadt Wismar für die auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar angefallenen Abfälle Abfallgebühren nach der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar erhoben.

Für darüber hinausgehende Leistungen des Abfallwirtschaftshofes Müggenburg erhebt die Hansestadt Wismar privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2 Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den in der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Beträgen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 3 Entgeltpflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen dieser Entgeltordnung in Anspruch nimmt bzw. bestellt.
- (2) Entgeltpflichtig im Rahmen der Selbstanlieferung ist der Anlieferer.
- (3) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anlieferung / Vorbehalt der Annahme

- (1) Bei der Annahme von Abfällen, die nicht unter die Abfallsatzung bzw. Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar in ihrer jeweils gültigen Fassung fallen, wird in Kleinmengen und größere Mengen unterschieden. Kleinmengen sind

haushaltsübliche Mengen. Es gilt je nach Abrechnungseinheit als Kleinmenge eine Menge von weniger als 3 m³ oder bis zu 50,00 kg. Alles, was nicht Kleinmenge ist, wird als größere Menge deklariert.

- (2) Kleinmengen werden über den Kleinanliefererbereich angenommen.
- (3) Alles, was nicht Kleinmenge ist, wird über die Straßenfahrzeugwaage angenommen.
- (4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, die in dieser Entgeltordnung aufgeführten Leistungen auszusetzen, sofern dies aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

§ 5 Bemessungsgrundlagen

- (1) Maßstäbe für die Entgeltberechnung sind je nach Art des Abfalls oder der Leistung das Volumen, das Gewicht, die Stückzahl oder die zeitliche Dauer der Leistung.

Die Entgeltberechnung für angelieferte Abfälle erfolgt jeweils auf der Grundlage des in Anlage 1 dieser Entgeltordnung genannten Maßstabes unter Zugrundelegung der tatsächlich angelieferten Menge. Die Klassifizierung der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung erfolgt durch die Mitarbeiter des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar.

- (2) Wird der Berechnung des Entgeltes das Gewicht zugrunde gelegt, werden die Abfälle gewogen.

Bei Anlieferung von Abfall, der nicht Kleinmenge ist, erfolgt die Verwiegung über die Straßenfahrzeugwaage. Das verwiegbare Mindestgewicht über die Straßenfahrzeugwaage beträgt 100 kg.

Bei Mengen unter 100 kg ist das in der Anlage 1 ausgewiesene Mindestentgelt zu entrichten.

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges.

- (3) Wird der Berechnung des Entgeltes das Volumen zugrunde gelegt, wird das Volumen durch die Mitarbeiter des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar ermittelt.
- (4) Für die Gestellung eines Containers wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach der Entfernung des Aufstellortes vom Abfallwirtschaftshof und ist der Anlage 1 der Entgeltordnung zu entnehmen.

Zusätzlich wird ab dem 15. Stelltag pro Tag ein Standentgelt erhoben. Die jeweils zu zahlenden Entgelte sind in der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung ausgewiesen.

- (5) Stoffgleiche oder stoffähnliche Gegenstände, die weder in Anlage 1 dieser Entgeltordnung noch in der Abfallsatzung der Hansestadt Wismar oder der Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar aufgeführt sind, werden durch die Mitarbeiter des Entsorgungs- und

Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar klassifiziert und nach der entsprechenden Produktkategorie abgerechnet.

Ist eine Klassifizierung nicht möglich, wird die Annahme verweigert.

§ 6 Vertragsschluss, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für das Zustandekommen der jeweiligen Verträge sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) maßgeblich.
- (2) Das zu zahlende Entgelt ist grundsätzlich vor Ort zu entrichten.
- (3) Die in der Anlage 1 der Entgeltordnung ausgewiesenen Zahlbeträge sind Bruttobeträge. Die zu entrichtende Umsatzsteuer ist in den Zahlbeträgen enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Wismar, den [Datum]

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltordnung

Abfallart	Einheit	Straßenfahrzeug- waage		Kleinanliefererbereich	
		€/ Einheit		€/ Einheit	
Abfallchemikalien aus der Landwirtschaft	kg	4,60 €	4,60 €	1)	
Aktenvernichtung	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	7,10 € 142,00 €	14,70 €		
Altmedikamente	kg		2,00 €	1)	
Altöl	l		0,40 €	1)	
Asbestzementabfälle	Mindestentgelt** t	8,70 € 173,70 €			2)
Bau- und Abbruchabfälle	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	10,90 € 216,30 €	37,40 €		
Baustellenabfälle o. schädli. Verunreinig.	Kleinmenge* m³	72,10 €	14,50 €		
Bauschutt, max. 10-50% Verunreinigung	Kleinmenge* m³	59,00 €	11,80 €		
Baustoffe auf Gipsbasis	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	5,10 € 100,80 €	10,50 €		2)
Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigung	Kleinmenge* m³	13,10 €	2,70 €		
Dämmmaterial	Mindestentgelt** t	16,20 € 322,40 €			2)
Entwickler und Fixierer	kg	1,20 €	1,20 €	1)	
Farben	kg	1,40 €	1,40 €	1)	
Feuerlöscher < 3 kg	Stück	22,00 €	22,00 €	1)	
Frostschutzmittel	kg	1,00 €	1,00 €	1)	
Gasflaschen 3-11 kg	Stück	37,50 €	37,50 €	1)	
Gewerbeabfall zur Verwertung	Mindestentgelt** t	10,80 € 214,10 €			
Glas ohne Fremdstoffe	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	4,60 € 92,00 €	25,90 €		1)
Holz (A1-A3)	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	3,30 € 65,10 €	10,70 €		1)
Holz (A4)	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	3,60 € 71,00 €	11,50 €		1)
Kompostierbare Gartenabfälle	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	7,30 € 145,20 €	7,90 €		2)
Laborchemikalien	kg	4,60 €	4,60 €	1)	
Lkw-Reifen mit Felgen	Stück	19,40 €	19,40 €	1)	
Lkw-Reifen ohne Felgen	Stück	13,20 €	13,20 €	1)	
Lösungsmittel	kg	3,40 €	3,40 €	1)	
Ölfilter	kg	2,00 €	2,00 €	1)	
Pappe, Papier, Kartonagen	kg	0,00 €	0,00 €	1)	
Schrott	kg	0,00 €	0,00 €	1)	
Pkw-Reifen mit Felgen	Stück	4,70 €	4,70 €	1)	
Pkw-Reifen ohne Felgen	Stück	4,20 €	4,20 €	1)	
Sperrmüll	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	7,70 € 152,40 €	11,00 €		1)
Teer, teerhaltige Produkte und Bitumen	Mindestentgelt** t	29,80 € 594,20 €	594,20 €		
Traktorreifen	Stück	26,70 €	26,70 €	1)	
gebrauchte Wachse und Fette	kg	0,60 €	0,60 €	1)	

Kleinmenge* = Pauschalbetrag für < 0,25 m³ bei Anlieferung im Kleinanliefererbereich (max. 3 m³)

1) gem. Abfall- und Abfallgebührensatzung für Bürger der HWI kostenfreie Annahme, da bereits in der Abfallgebühr enthalten

2) Gebühr gem. Abfall- und Abfallgebührensatzung für Bürger der HWI

Mindestentgelt** = Pauschalbetrag für < 100 kg bei Anlieferung über die Straßenfahrzeugwaage

Leistung	Einheit	€ / Einheit
Containergestellung		
Kreis 1 (bis 11 km)		61,90 €
Kreis 2 (bis 22 km)		101,20 €
Standentgelt ab dem 15. Tag	pro Tag	4,20 €
Abholpauschale Elektroaltgeräte	pro Anfahrt	5,00 €
Reinigung einer Mülltonne	Stück	15,00 €
Miete Presscontainer	Monat	153,20 €
Schreddern	t	10,20 €
Rindenmulch	m ³	21,00 €
	RLS	7,00 €
Kies	t	18,20 €
	RLS	9,90 €
Mutterboden	t	21,20 €
	RLS	12,80 €
Kompost	m ³	11,10 €
	RLS	4,00 €
Komposteimer	Stück	2,50 €
Nachfüllung Komposteimer	l	0,50 €
KMF-Säcke für künstliche Mineralfasern (Dämmmaterial)	Stück	6,00 €
Asbest Plattensack	Stück	14,30 €
Asbest Big Bag	Stück	9,60 €

RLS = Radladerschaufel